Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Meß-Auflage 19,250.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 39 Mk. mit Postbeförderung 48 Mk.
Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 286. **Dienstag** den 13. October 1885. **79. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Michaelismesse endigt mit dem 17. October. An diesem Tage sind die Buden und Stände auf den Plätzen **der inneren Stadt** bis 4 Uhr Nachmittags vollständig zu räumen und bis spätestens 8 Uhr Morgens des 18. October zu entfernen.

Die auf dem **Augustusplatze** und auf den **öffentlichen Wegen** und **Plätzen** der **Vorstadt** befindlichen Buden und Stände sind bis Abends 8 Uhr des 17. October zu räumen und in der Zeit vom 19. bis 22. October, jedoch lediglich während der Tagesstunden von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends abzubrechen und wegzuschaffen.

Die Abtragung und Wegschaffung der an der nördlichen Planke des Museums aufgestellten Buden ist, weil der Platz, auf welchem sie stehen, als Abfuhrweg benutzt werden muß, bereits am 19. October Morgens 6 Uhr zu beginnen und bis 9 Uhr Vormittags zu beenden.

Vor dem 19. October darf mit dem Abbruche der Buden und Stände auf dem Augustusplatze nicht begonnen werden.

Dagegen ist es gestattet, Buden und Stände auf dem Roßplatze, welche vor Beendigung der Messe leer werden, früher jedoch nicht, am Sonntage, den 18. October abzubrechen und wegzuschaffen, dafern nicht dadurch Störung des Verkehrs oder Benachtheiligung des Geschäfts in den stehenbleibenden Buden herbeigeführt wird.

Es bleibt auch diesmal nachgelassen, die Schaubuden auf dem Roßplatze und Königsplatze, sowie diejenigen Stände daselbst, **an welchen nur Lebensmittel feilgeboten** werden, noch am 18. October geöffnet zu halten.

Die Schaubuden, sofern sie auf Schwellen errichtet, ingleichen die Carroussels und Zelte sind bis Abends 10 Uhr des 20. October, diejenigen Buden aber, rücksichtlich deren das Eingraben von Säulen und Streben gestattet und eine längere Frist zum Abbruch nicht ertheilt worden ist, bis längstens den 24. October Abends 8 Uhr abzubrechen und von den Plätzen zu entfernen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, für deren Befolgung beziehentlich auch die betreffenden Bauhandwerker oder Bauunternehmer verantwortlich sind, werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haftstrafe geahndet werden.

Uebrigens haben Säumige auch die Obrigkeitswegen zu verfügende Beseitigung der Buden ꝛc. zu gewärtigen.

Leipzig, den 7. October 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Sonntag, den 18. ds. Mon., von früh 7 bis Abends 10 Uhr die Reinigung des Hochreservoirs der städtischen Wasserleitung, am 19., 20. und 21. ds. Mon. Nachts die Spülung der Hauptröhren, sowie vom 22. ds. Mon. an die Spülung der Zweigröhren durch die Zweigposten am Tage stattfinden wird.

Leipzig, den 8. October 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stöß.

Vermiethung.

Die zeither als Polizeiwache benutzten, im Erdgeschoß des alten Johannishospitales, Johannisplatz Nr. 8, befindlichen, aus **2 einfenstrigen Zimmern** und **1 dergl. Kammer** bestehenden Localitäten sollen auf die Zeit **vom 1. November ds. Js. bis zum 31. December 1888**

Montag den 19. October ds. Js., Vormittags 11 Uhr,

auf dem Rathhause, I. Etage, Zimmer Nr. 17, an den **Meistbietenden** anderweit **vermiethet** werden.

Ebendaselbst auf dem großen Vorsaale liegen die Vermiethungs- und Versteigerungsbedingungen nebst Inventarium der zu vermiethenden Localitäten schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 7. October 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stöß.

Vermiethung in der Fleischhalle am Johannisplatz.

In obiger Fleischhalle sind die miethfreien **Abtheilungen Nr. 2** und **30 sofort** oder auf Wunsch von einem **späteren Zeitpuncte an** gegen **einmonatliche Kündigung** anderweit zu **vermiethen** und werden Miethgesuche auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 17, entgegengenommen, auch können ebendaselbst die Vermiethungsbedingungen eingesehen werden.

Leipzig, den 5. October 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stöß.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Herr Referendar Dr. **Friedrich Gotthold Maximilian Kretzschmar** von uns als Rathsreferendar angestellt und in Pflicht genommen worden ist.

Leipzig, den 12. October 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Hentschel.

Generalversammlung

der Ortskrankencasse XVI (Hilfsarbeiter des Handels) zu Leipzig und Umgegend
Mittwoch, den 21. October 1885, Abends 8 Uhr,
Stadthaus, 2. Obergeschoß, Zimmer 105.

Tagesordnung:

1) Beschlußfassung über das Statut des Verbandes der Ortskrankencassen zu Leipzig und Umgegend.
2) Berathung über Abänderung des Cassenstatuts vom 12. November 1884, und zwar der §§. 1—4, 6—18, 20—25, 27, 28, 30—32, 36—39, 41, 43—46, 52, 54 und 55, 60—63 und 66.

Theilnehmer an der Versammlung sind die Herren Vertreter der Mitglieder und der Arbeitgeber.

Leipzig, den 12. October 1885.

Der Vorsitzende:
Hermann Augustin.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden allhier erhaltener Anzeige zufolge:

1) eine **goldene Halskette** mit großen runden Gliedern, ein eng anliegender **Wintermantel** von schwarzem indischen Kaschmir, mit schwarzem Futter, wattirt, ein schwarzseidenes **Jaquet** und ein seidener, schwarz- und grangestreifter **Rock**, unten mit breiten Atlasstreifen, aus einer Wohnung in Nr. 4 der Promenadenstraße innerhalb der letzten vier Monate;

2) **eine Partie Arbeitssachen,** als: 5 Paar verschiedene Hosen, darunter 2 Paar englische Lederhosen; 2 blanwollene Jacken, eine Jägerjoppe, 2 Stoffwesten, eine blaue Leinwandschürze und ein dunkelbraunes Halstuch, mittelst Einbruchs aus der Arbeiterbude eines Steinhauerplatzes Ecke der Hohen und Lampe Straße in der Nacht vom 21. bis 22. vor. Mts. und den 5. bis 6. dis. Mts.;

3) **eine Kiste Fourniere** mit 71 Kilogr. Gewicht, gezeichnet „T. F. 7097“, vom Versandgüterboden des Berliner Bahnhofs vom 2. bis 3. dis. Mts.;

4) eine goldene **Damenuhr**, auf deren Rückseite eine Frau und ein Lamm eingravirt ist, mit daran befindlicher kurzer **Talmikette** mit runden **Gliedern** und einer Quaste, aus einer Wohnung in Nr. 25 der **Bücherstraße** am 8. dis. Mts.;

5) ein schwarzledernes **Portemonnaie** mit Stahlbügel, rothbraun gefüttert, mit **34—36 ℳ** in Doppel- und einfacher Krone und Silbermünze, aus einem Geschäftslocale in **Nr. 27 der Emilienstraße am 3. dis. Mts.;**

6) **14 Ellen** großcarrirtes und **5 Ellen** kleincarrirtes **roth und weißes Bettzeug**, von einer Bank in der Abgangshalle des Bayerischen Bahnhofs am 5. dis. Mts.;

7) **2 Setzwaagen,** 2 Paar englische **Lederhosen**, 3 Paar **Holzpantoffeln** und ein Paar wollene **Strümpfe**, mittelst Einbruchs aus einer verschlossenen Bude im Neubau Nr. 6 der **Sebanstraße** vom 5. bis 6. dis. Mts.;

8) ein schwarzledernes **Portemonnaie** mit gelbem **Bügel**, enthaltend **18 ℳ 60 ₰,** aus einer Wohnung in Nr. 4 der **Universitätsstraße** vom 7. bis 9. dis. Mts.;

9) ein schwarzledernes **Portemonnaie** mit gelbem Bügel, enthaltend **50 ℳ in 2 Doppelkronen** und 10 ℳ in Silbermünze, aus einer Wohnung in Nr. 34 der Nicolaistraße am 9. dis. Mts.;

10) ein **Taillenüberzieher**, schwarz- und braungerieft, mit schwarzem Sammetkragen, blau- und rothgestreiftem Futter, mit einer Reihe Knöpfe, aus einer Wohnung im Bayerischen Bahnhof vom 5. bis 9. dis. Mts.;

11) ein schwarzledernes, gestreiften gefüttertes **Portemonnaie** mit gelbem Schlößchen, welches einen Schlüssel darstellt, enthaltend ca. **42 ℳ** in 2 Doppelkronen und Silbermünze, auf dem **Roßplatze** mittelst Taschendiebstahls am 10. dis. Mts.;

12) ein dunkelblauer **Taillenrock** mit einer **Reihe überzogener Knöpfe**, Borteneinfassung und schwarzem Futter, aus einer **Wohnung** in Nr. 1 der Halleschen Straße am 11. dis. Mts.;

13) 2 weißleinene **Bettüberzüge**, „B.“ gezeichnet, 2 weißleinene **Betttücher**, „A. B.“ gezeichnet, 2 weißleinene **Damenhemden**, ein großes **Damasttafeltuch** und 7 Stück **Servietten**, sämmtlich „B.“ gezeichnet, und eine kleine silberne **Broche** in Briefkuvertform, aus einer Wohnung in Nr. 89 der Weststraße innerhalb der letzten Wochen;

14) **23 Mark** in 2 Kronen und einem Thaler, aus einer Wohnung in Nr. 55 des Brühls vom 5. bis 10. dis. Mts.;

15) ein rothledernes **Portemonnaie** mit defectem gelben Bügel, enthaltend ca. **35 ℳ** in einer Krone und Silbermünze, sowie ein großes schwarzledernes **Geldtäschchen**, in welchem sich ein ebensolches kleineres befand, mit **75 ℳ** in einer Doppelkrone, 2 Kronen, Silber- und Nickelmünze mittelst Taschendiebstahls auf dem hiesigen Töpfer- bez. Fleischerplatze am 10. dis. Mts.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 12. October 1885.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Dr. S.

Auction.

Donnerstag, den 15. October 1885, Nachmittags 3 Uhr

sollen in der **Gerhard**'schen Restauration zu **Connewitz** verschiedene Pfänder, als:

32 Stück Frühbeetfenster, 60 Dutzend ungarnirte Strohhüte, 280 Stück Strohhutgeflechte, 1 Labenal, Strohhutpresse, 1 Brennmaschine, 2 Strohhutnähmaschinen, 1 Reihmaschine, 1 Tourmaschine, 1 Balancemaschine, sowie eine Anzahl Möbel

meistbietend gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

Leipzig, den 10. October 1885.

Der Gerichtsvollzieher beim Königl. Amtsgericht daselbst.

Versteigerung.

Sonnabend, den 17. October 1885, Vormittags 11 Uhr, soll im hiesigen Amtsauctionslocale eine **Zündholzauslegemaschine** gegen sofortige Baarzahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Grimma, den 12. October 1885.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.
Wolf.

Nichtamtlicher Theil.

Zur braunschweigischen Frage.

Die Einberufung der braunschweigischen Landesversammlung auf den 20. October deutet an, daß die Beendigung der Zwischenregierung, welche seit dem Tode des Herzogs Wilhelm in Braunschweig besteht, demnächst zu erwarten ist. Dieses Interim war reich an aufregenden Zwischenfällen, und erst nachdem der Bundesrath sich dahin schlüssig gemacht hatte, daß die Nachfolge des Herzogs von Cumberland auf dem braunschweigischen Throne sich mit den Interessen des deutschen Reiches nicht vereinigen lasse, trat derjenige Zustand im Lande ein, welcher als Vorstufe für eine weitere gedeihliche Entwickelung der Zukunft des Herzogthums Braunschweig dienen konnte. Der Widerspruch einer Anzahl braunschweigischer Ritter gegen den Beschluß des Bundesrathes war um so wirkungsloser, als die braunschweigische Landesversammlung denselben einstimmig angenommen hatte. Als die Candidatur des Herzogs von Cumberland beseitigt war, folgte dann noch die kaum ernsthaft zu nehmende Rechtsverwahrung des Herzogs von Cambridge gegen die Uebergehung seiner Person als Regent oder Vormund eines minderjährigen Herzogs von Braunschweig. Der Regentschaftsrath konnte diesen nutzlosen Bemühungen gegenüber nichts Besseres thun, als den Herzog mit seinen angeblichen Ansprüchen an den Bundesrath verweisen. Diesem und dem Kaiser hatten Regierung und Volksvertretung in Braunschweig überhaupt die Entscheidung über das fernere Schicksal des Landes anheimgestellt und nur den Wunsch kundgegeben, daß die Selbstständigkeit des Herzogthums aufrecht erhalten bleibe. Diesem Wunsche war eigentlich schon damals indirect entsprochen worden, als der vom Regentschaftsrath benannte Bevollmächtigte Braunschweigs zum Bundesrathe als solcher anerkannt worden war. Der Widerspruch des Fürstenthum Reuß (ältere Linie) konnte daran nichts ändern, die Aussichten für die Candidatur des Herzogs von Cumberland wurden dadurch nicht besser.

Die Frage, ob nicht der ganze Entwicklungsgang der braunschweigischen Angelegenheit hätte beschleunigt werden können, hat jetzt, da der Ablauf des vom Regentschaftsgesetz für den Fall der Behinderung des Thronerben bestimmten Jahres als Dauer der Zwischenregierung bevorsteht, nur einen theoretischen Werth. Die Reichsregierung hat jedenfalls ihre Gründe gehabt, weshalb sie die Frist nicht abkürzte, es wurde dadurch dem Verdacht vorgebeugt, daß die vorhandenen oder angemaßten Rechte der zur Nachfolge berechtigten Personen nicht eingehend und reiflich geprüft werden sollten. Jetzt ist allseitige Klarheit darüber vorhanden, daß der Herzog von Cumberland seine Ansprüche auf den braunschweigischen Thron durch seine dem Reichsinteresse nicht entsprechende frühere und gegenwärtige Haltung verwirkt hat. Der Herzog hat seinen Ansprüchen auf das frühere Königreich Hannover bis auf den heutigen Tag nicht entsagt, und kann deshalb nicht in die Reihe der deutschen Bundesfürsten eintreten, darüber besteht nur eine Meinung mit Ausnahme der Ultramontanen, die ja bekanntlich auch die Ansprüche Spaniens auf die Karolineninseln gegen das deutsche Reich in Schutz nehmen.

Die am 20. October in Braunschweig zusammentretende Landesversammlung wird nunmehr aus der Zahl der nichtsouverainen Fürsten des deutschen Reiches auf Vorschlag des Regentschaftsrathes einen dem Kaiser und dem Bundesrath genehmen Regenten wählen, und bekanntlich wird als Candidat für diese hervorragende Stellung Prinz Albrecht von Preußen bezeichnet. Dieser Fürst erfüllt alle die Bedingungen, welche das Reich und Braunschweig dem zukünftigen Herrscher des Landes stellen müssen. Er ist nicht souverain und wird nach menschlicher Voraussicht niemals auf den Thron des Königreichs Preußen und des deutschen Kaiserreiches berufen werden, und außerdem gestattet ihm sein großes Privatvermögen, den mit seiner zukünftigen Würde verbundenen Aufwand zu machen. Prinz Albrecht führt außerdem seit einer Reihe von Jahren das Generalcommando des in Hannover stehenden Armeecorps, also in derjenigen Provinz, welche mit dem Herzogthum Braunschweig seit langer Zeit in den nächsten Beziehungen stand. Der Prinz hat es verstanden, sich durch sein zugleich würdiges und anspruchsloses Auftreten in Hannover die Achtung und Zuneigung der Bevölkerung zu erwerben, es unterliegt deshalb keinem Zweifel, daß er in Braunschweig willkommen geheißen sein wird. Der Name des Prinzen war der erste, welcher als der des zukünftigen Regenten von Braunschweig nach dem Tode des Herzogs Wilhelm genannt wurde, und dieser Name ist es auch, welcher zur Zeit der Entscheidung aufs Neue auftaucht. Es scheint demgemäß, daß die Candidatur des Prinzen Reuß niemals ernstlich in Frage gestanden hat.

Das Regentschaftsgesetz vom 16. Februar 1879 fügt den Regenten als Zwischenstufe von der Regentschaft zum neuen Herzog von Braunschweig ein, weil es die Behinderung des legitimen Rechtsnachfolgers auf dem Thron von Braunschweig zur Voraussetzung hat und den Grundgedanken verfolgt, daß diese Behinderung eines Tages aufhören wird. Bisher sind Kaiser und Bundesrath, Regentschaftsrath und braunschweigische Landesversammlung genau auf den vom Regentschaftsgesetz vorgeschriebenen Bahnen geblieben, und es scheint, daß auch die Wahl des Regenten nicht mit der des zukünftigen Herzogs vereinigt werden wird. Für das, was geschehen soll, wenn der legitime Rechtsnachfolger des Herzogs Wilhelm überhaupt die Fähigkeit zur Uebernahme der Regierung verloren hat, trifft das Regentschaftsgesetz keine Fürsorge, es bleibt also den Reichs- und Landesorganen überlassen, die hier vorhandene Lücke zu ergänzen. Als naheliegendes Auskunftsmittel bietet sich der Antrag der braunschweigischen Landesversammlung bei Kaiser und Bundesrath dar, dem Regenten die Herzogswürde zu übertragen.

Es ist das ein bisher im deutschen Reiche noch nicht vorgekommener Fall, und es erinnert das an die Lehnsverhältnisse des Mittelalters, soweit die Zustimmung des Kaisers zur Thronbesteigung des neuen Herzogs von Braunschweig dabei in Betracht kommt. Die Sache ist dieselbe, aber die Formen sind verändert durch das Hinzutreten des Bundesrathes. Es bedarf eines Beschlusses desselben, daß die Rechte des verstorbenen Herzogs Wilhelm auf den Prinzen Albrecht von Preußen übertragen werden, wenn Braunschweig als Herzogthum wieder in Kraft treten soll. Das ist ein Fall, der gewiß eine ganze Reihe von Controversen hervorrufen und bei welchem das Centrum vollauf Gelegenheit erhalten wird, seinen Scharfsinn zu üben. Man hat bereits den Vorschlag gemacht, daß Braunschweig nach Analogie von Elsaß-Lothringen behandelt und als Reichsland betrachtet werden soll, welchem der Kaiser einen Statthalter zu geben hat. Dieser Vorschlag ist nicht annehmbar, weil die Verhältnisse in Braunschweig ganz anders liegen wie in Elsaß-Lothringen. Braunschweig war bisher ein selbstständiges Herzogthum innerhalb des Reichsverbandes mit einem Herrscher und einer Volksvertretung, während Elsaß-Lothringen aus einem Theile Frankreichs ein Theil Deutschlands geworden ist, der sich allmälig in das neue Verhältniß einfügen soll. Der Kaiser ist gar nicht in der Lage, für Braunschweig einen Statthalter zu ernennen, der Regent muß auf Vorschlag des Regentschaftsrathes von der Landesversammlung gewählt werden. Die Schwierigkeit liegt nur darin, wie man aus dem Regenten einen Herzog machen soll. *

Leipzig, 13. October 1885.

* **Das kaiserliche Gesundheitsamt**, welches bisher nur eine berathende Stelle der obersten Reichsbehörde war, soll dem Vernehmen nach weitere Befugnisse erhalten. Das Medicinal- und Veterinärwesen in allen deutschen Staaten soll seiner Aufsicht und Leitung bis zu einem gewissen Maße unterstellt werden. Dazu soll dem Amte auch die Handhabung von Vollziehungsmaßregeln und das Recht beigelegt werden, selbstständig gesetzgeberische Vorschläge auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege bei der höchsten Reichsbehörde zu machen. Eine derartige Umbildung und Ausstattung des kaiserlichen Gesundheitsamts wird von Aerzten und Thierärzten freudig begrüßt werden. Nachdem die Stelle des Directors nicht mehr durch einen Mediciner, sondern durch einen Verwaltungsbeamten aus der juristischen Laufbahn besetzt ist, läßt sich erwarten, daß die Reichs-Gesundheitsbehörde eine lebhaftere und durchgreifendere Thätigkeit entwickeln und dabei auch dem Veterinärwesen und dessen Fortbildung eine wohlwollende Aufmerksamkeit schenken werde. Die Stelle des thierärztlichen Mitgliedes des Amts soll nicht mehr, wie bisher, dem Director der Berliner Thierarzneischule nebenamtlich überlassen, sondern selbstständig besetzt werden, die Berufung eines Thierarztes stößt jedoch auf Schwierigkeiten. Nachdem das Amt die mit Professor Dr. Lustig in Hannover geführten Verhandlungen abgebrochen hatte, wurde die Stelle dem Professor Dr. Esser in Göttingen angetragen. Dieser hat indeß den ehrenvollen Ruf abgelehnt und bleibt somit dem thierärztlichen Institut der Universität Göttingen erhalten.

* Man schreibt uns aus **Wilhelmshaven**, 11. October: „Der Chef der Marinestation der Nordsee, Vice-Admiral **Graf von Monts**, ist zur Vertretung des erkrankten Chefs der Admiralität von dem Urlaub aus Sachsen zurückberufen und hat sich nach Berlin begeben. — Das **Nordatlantische Schulgeschwader**, Commodore Capitain zur See Stengel, bestehend aus den Kreuzerfregatten „Stein“ und „Moltke“ und den Kreuzercorvetten „Sophie“ und „Ariadne“ ist heute Nachmittag 2½ Uhr nach Plymouth in See gegangen.“

* Die in Schwerin lebende Mutter des **Commodore Paschen** hat die freudige Nachricht erhalten, daß der Kaiser ihren Sohn zur besonderen Anerkennung für sein umsichtiges Benehmen als Befehlshaber des vor **Zanzibar** stationirt gewesenen Geschwaders der deutschen Kriegsflotte außer dem Etat zum Contre-Admiral ernannt habe. Diese Beförderung soll auf besonderen Wunsch des Reichskanzlers Fürsten Bismarck erfolgt sein, der sich über das sehr ruhige und besonnene Benehmen Paschen's, womit dieser die drohenden Verwickelungen mit dem Sultan von Zanzibar auf die befriedigendste Weise beilegte und die Anerkennung der deutschen Forderungen durchsetzte, ohne daß es nothwendig war, irgend wie zu Feindseligkeiten zu schreiten, sehr günstig ausgesprochen. Der Contre-Admiral Paschen, ein geborener Mecklenburger, diente bekanntlich 1853—1867 in der österreichischen Marine, worauf er dann als Corvetten-Capitain in die deutsche Kriegsflotte eintrat.

* Ueber das Verhältniß der **Gesellschaft für deutsche Colonisation und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft** schreibt das Organ beider Vereine:

In der öffentlichen Meinung scheint das Verhältniß der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zur Gesellschaft für deutsche Colonisation immer noch nicht zur Klarheit gekommen zu sein. Folgende kurze Darlegung ist demnach am Platz.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft ist von der Gesellschaft für deutsche Colonisation gegründet worden. Die letztere, als Verein ohne Rechtsfähigkeit, offen einem Jeden, der 6 ℳ Jahresbeitrag zu entrichten sich entschließt, kann in dieser Form selbstverständlich keine Politik, und am allerwenigsten Colonialpolitik treiben und hat eine solche auch niemals getrieben. Sie hat stets ausgesprochen, vom Anbeginn an, daß sie für sich auf Gewinn an Colonialunternehmungen ein- für allemal verzichte, und ihr Verdienst im vorigen Sommer war das der Vermittelung zwischen colonisationslustigen Capitalisten, welche als solche den ersten Stock der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft bildeten und die Besitzergreifung von Usagara durch die Peters'sche Expedition auf ihr eigenes Risico hin vornahmen. Das Risico, welches, nicht die Gesellschaft für deutsche Colonisation als solche, sondern einzelne Herren des Ausschusses in Person übernahmen, war die Zeichnung der vierhundertprochenen Antheilscheine, durch welche ein capitalistische Basirung allererst möglich ward.

Die Gesellschaft für deutsche Colonisation, nachdem ihr das erste Unternehmen voll und ganz gelungen war, stand im Frühjahr vor der Möglichkeit, noch ein zweites Mal in ähnlicher Weise ein actuelles Colonisationsproject zu Stande zu bringen. Es lag jedoch auf der Hand, daß, nachdem einmal capitalistische Colonisations-Gesellschaften entstanden waren, diese die Beschaffung von Capitalien zu solchen Zwecken, wo immer es sein mochte, auf alle Fälle schneller und leichter vornehmen konnten, als Vereine. Diese Einsicht führt mit Nothwendigkeit zu einer veränderten Thätigkeitsrichtung der Gesellschaft für deutsche Colonisation, wenn dieselbe dauernd einen durchgreifenden Einfluß auf die Entwickelung deutscher Colonisation behalten will, und diese Neugestaltung ihrer Grundlagen wird Gegenstand der Berathungen auf der nächsten Hauptversammlung sein. Das Arbeitsfeld der Gesellschaft wird durch diese Präcisirung eines neuen Objectes in seiner Beziehung an Umfang und Bedeutung verlieren, sondern im Gegentheil wird dieselbe dadurch eine feste Fundamentirung auf unberechenbare Zeiten hinaus gewinnen. Es geht mit Körperschaften, wie mit Individuen, daß sie den sie umgebenden Verhältnissen sich zu accommodiren haben, wenn sie im Kampf ums Dasein bestehen wollen; für diesen Accommodirungsproceß hat die Gesellschaft für deutsche Colonisation den doppelten Vortheil, erstens, daß sie, im Gegensatz zu anderen Körperschaften, thatsächlich über politische Arbeitsfelder verfügt, welche Aussicht auch auf materielle Erfolge bieten, und zweitens, daß sie Jugendfrische genug besitzt, um die zur Beackerung derselben erforderlichen Umgestaltungen, ohne irgend welche Schwierigkeiten vornehmen zu können.

* **Aus Berlin** wird uns vom Sonntag geschrieben: „Vor den politischen Parlamenten ist diesmal in Berlin das **kirchliche Parlament** eröffnet worden. Die **ordentliche Generalsynode** tritt allerdings nur alle sechs Jahre zusammen, die erste nach Einführung der unter Minister Falk geschaffenen Kirchenverfassung für die preußische Landeskirche versammelte sich im Jahre 1879, am Sonnabend trat die zweite ordentliche Generalsynode zusammen. Da dies Kirchenparlament nur alle sechs Jahre zusammentritt, bedarf es keines eigenen Hauses und genießt die Gastfreundschaft des Herrenhauses. Die Eröffnungssitzung zeigte ein sehr gut besetztes Haus, es wäre sehr erfreulich, wenn diesem Beispiel der Reichstag auch einmal nacheifern würde. Freilich mag eben der Grund des guten Besuches mit in dem Umstand zu suchen sein, daß nur alle sechs Jahre die Einberufung der Generalsynode erfolgt, sodann aber darf nicht übersehen werden, daß den Synodalen Reisekosten und täglich 9 ℳ Diäten gewährt werden. In der Sitzung vom 10. d. M. wurden nur formelle Angelegenheiten erledigt, zur ersten Präseswürde durch Acclamation der Vorsitzende der vorigen Generalsynode **Graf v. Arnim-Boytzenburg** wiedergewählt, welcher auch in der kirchenparlamentarischen Pause die Geschäfte der Synode, bezw. die Correspondenz mit dem Oberkirchenrath geführt hat. Ueber diese ist natürlich der Synode ein ausführlicher, recht interessanter Bericht zugegangen. Die Generalsynode wird sich mit wichtigen und einschneidenden Gesetzentwürfen zu befassen haben, unter denen wir zunächst die Novelle zur Pfarrwahlordnung hervorheben. Die liberal-kirchliche Richtung kommt in der Generalsynode fast gar nicht zum Ausdruck, und so wird vielfach befürchtet, daß von dem unter dem Ministerium Falk geschaffenen Wahlrecht der Gemeinden wieder ein gut Stück abgebröckelt werden dürfte. Wir kommen im Uebrigen auf die Vorlagen und die Verhandlungen der Generalsynode zurück, heute wollen wir nur noch auf ein Thema hinweisen, welches diesmal sicher einen breiten Raum in den Erörterungen einnehmen wird,